



Vereinbarung

zwischen

dem Forstbetriebsverband Dottlenberg als **Leistungserbringer**

und

den Einwohnergemeinden des Forstbetriebsverbands Dottlenberg als
Leistungsbesteller

betreffend der Leistungen des Forstreviers zugunsten der Allgemeinheit

Der Forstbetriebsverband Dottlenberg, nachfolgend Verband genannt, und die Einwohnergemeinden Arboldswil, Lampenberg, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Titterten, nachfolgend Einwohnergemeinden genannt, schliessen im Sinne des Waldgesetzes des Kantons Basel-Landschaft die nachfolgende Vereinbarung im gemeinsamen Bestreben, den Wald als Erholungsraum und mit seiner Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren für die Allgemeinheit zu erhalten.

1. Leistungen

1.1.

Die im Verband zusammengeschlossenen Waldeigentümer erbringen – in Delegation an den Verband – Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit, die gemäss den kantonalen Gesetzgebungen erforderlich sind, aber nicht mit der wirtschaftlichen Nutzung des Waldes abgegolten werden.



1.2.

Der Verband erbringt auf dem Waldgebiet der Einwohnergemeinde Leistungen, welche nicht zwingend mit der Waldnutzung zusammenhängen und der Allgemeinheit zugute kommen. Diese Leistungen sind in einem Leistungskatalog, welcher dieser Vereinbarung als integrierter Bestandteil beiliegt, definiert.

2. Abgeltung

2.1.

Die Einwohnergemeinde zahlt für die Leistungen gemäss Ziff. 1 für die jährliche Abgeltung an den Verband gemäss Leistungskatalog

für die kommunal hoheitlichen Aufgaben:

sfr. --.45 pro Einwohner und Jahr
sfr. 4.05 pro Hektare und Jahr
(Basis betriebsplanpflichtiger Wald)

für die Pauschalleistungen gemäss Leistungskatalog:

sfr. 3.05 pro Einwohner und Jahr
sfr. 28.20 pro Hektare und Jahr
(Basis betriebsplanpflichtiger Wald)

Die Beiträge für den ganzen Forstbetriebsverband Dottlenberg sind wie folgt:

für die kommunal hoheitlichen Aufgaben:	sfr.5'000.00
für die Pauschalleistungen gemäss Leistungskatalog:	sfr.35'000.00

Die Zahlung erfolgt jährlich per 30. Juni. Stichtag für die Erhebung der Einwohnerzahl ist jeweils der vorherige 30. September. Der Beitrag wird jährlich gemäss Index der Konsumentenpreise angepasst.
(Basis Indexstand per 30. September 2008).



3. Information

3.1.

Der Verband informiert jährlich die Einwohnergemeinde im Geschäftsbericht über die erbrachten Leistungen.

4. Haftung

Bezüglich der Haftung gegenüber Drittpersonen aus der Bewirtschaftung des Waldes und der Wege gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Vertragsdauer, Änderungen und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer, beginnend am 1. Juli 2009 abgeschlossen. Die Leistungsvereinbarung wird alle 5 Jahre auf ihren Inhalt und Finanzen überprüft. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Seiten 18 Monate, Kündigungstermin ist jeweils der 30. Juni.

6. Genehmigungsvorbehalt

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Revierkommission des Forstbetriebsverbands Dottlenberg und der Gemeindeversammlung aller Einwohnergemeinden der Verbandsmitglieder.



4424 Arboldswil im Nahmen der Gemeindeversammlung

den, 18.3.09 i.v. M. Maerz der Präsident der Schreiber 

4432 Lampenberg im Nahmen der Gemeindeversammlung

den, 12.05.09 A. W. ... der Präsident der Schreiber 

4436 Liedertswil im Nahmen der Gemeindeversammlung

den, 19.5.09 der Präsident der Schreiber 

4435 Niederdorf im Nahmen der Gemeindeversammlung

den, 6.4.2009 A. Buser der Präsident der Schreiber 

4436 Oberdorf im Nahmen der Gemeindeversammlung

den, 28.5.2009 E. ... der Präsident der Schreiber 

4424 Titterten im Nahmen der Gemeindeversammlung

den, 11.3.09 der Präsident der Schreiber 

FBV Dottlenberg im Nahmen der Revierkommission

den, 4.5.09 W. ... die Aktuarin 



Leistungskatalog

Kommunal hoheitliche Funktionen gemäss Waldgesetz

Betriebsplanung kWaG §18	<ul style="list-style-type: none"> • Ausarbeitung Waldentwicklungsplan • Betriebsplanung
Informationsaufwand kWaG §19, §35b	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgängige Koordinationsarbeit mit Dritten (Polizei, Grundbesitzer) • Kommunikation von speziellen Massnahmen, Medienarbeit • Bearbeitung von Anfragen/Reklamationen aus der Bevölkerung
Anlässe im Wald kWaV §18	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungsbewilligung: Gesuchsprüfung, Koordination, Kontrolle während und nach dem Anlass
Untersützung der Einwohnergemeinden durch den Revierförster KWaV §15	<ul style="list-style-type: none"> • Nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen sowie Wegbauten im Wald: Anhörung des Revierförsters durch die Einwohnergemeinde, Bauaufsicht und Kontrolle • Beratung Gemeinderat • Signalisation von Waldwegen: Beratung und Kontrolle Radfahren und Reiten, Motorfahrzeugverkehr Fahrbewilligung, etc. • Aufstellen/Unterhalt der Signalisation • Vorbeugen der Feuergefahr (inkl. Signalisation)
Koordination mit Jagd	<ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkung bei Abschussplanung • Informationsveranstaltungen für Jäger • Mitwirkung bei Revierschätzungen • Bewilligung und Kontrolle von Jagdeinrichtungen



Pauschalleistungen gemäss Konzept und jährlichem Budgetvorschlag

Erholungsnutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Wege rasch räumen bei ausserordentlichen Ereignissen • Während Holzschlägen sind abends und am Wochenende Strassen und Wege zu räumen • Periodische Kontrolle und vorbeugende Sicherheitsholzerie entlang von Wegen und Anlagen (Dürrholz, Hängern, Steinschlagschutz, etc.)
Zusätzliche Massnahmen zur Sicherheit von Personen und Sachwerten	<ul style="list-style-type: none"> • Absperren von Wegen und Anlagen aus Sicherheitsgründen (Holzschlägen, etc.) • Signalisation von Umleitungen • Kontrolle, dass während der Holzerei niemand in das Gefahrengebiet eindringt (zusätzliches Personal!) GEMÄSS EKAS-RICHTLINIE NR. 2134, Waldarbeiten, 3.2 11 und 12 • Abfälle im Wald: Wegräumung veranlassen resp. durchführen, melden, kontrollieren
Waldbau	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Pflege von ökologisch und kulturell wertvollen Bäumen und Pflanzen • Mehraufwand für Schlagräumung entlang von Wegen und Anlagen
Mehraufwand aufgrund von Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Erschwerte Holzerei bedingt durch Anlagen für die Erholung (Feuerstellen, Bänkli, Finnenbahn, Hütten, etc.)
Mehraufwand durch beiläufige Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Strukturen- und Artenvielfalt im Rahmen von Jungwaldpflege und Holzernte
Mehraufwand durch spezielle Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichten und Pflege von stufigen Waldrändern • Pflanzung von seltenen und sich schlecht verjüngenden Baumarten zur Erhaltung der Artenvielfalt • Verzicht auf neue Erschliessungsanlagen/Mehraufwand für alternative Verfahren (Seilkran, etc.) • Umsetzung des Zonenplanes Landschaft resp. kommunaler Naturschutzgebiete im Wald



Fortsetzung Pauschalleistungen

<p>Schäden aller Art Ertragsausfälle</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beschädigungen durch Dritte am Wald, an Einrichtungen im Wald, Maschinen, etc. (Mindererträge Stammholz) • Vandalismus • Reduzierter Holzerlös (Nägel, Schnitzereien, Munition, etc) • Schäden an Jungwald (z.B. bei Feuerstellen) • Beanspruchung von Waldboden für Erholungseinrichtungen und Deponien (Rundballen, illegale Grünabfalldeponien)
<p>Grundwasserschutz gemäss kantonalem Gewässerschutzgesetz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mehraufwand in Wasserschutzzonen infolge Spritzverbot; Mehraufwand für Entrindung Nadelholz • Erschwerter/begrenzter Maschineneinsatz/Parkierverbot für Maschinen

Statuten des Forstbetriebsverbandes Dottlenberg der Bürgergemeinden Arboldswil, Lampenberg, Liedertswil, Oberdorf, Niederdorf und Titterten

Ingress

Die Bürgergemeinden Arboldswil, Lampenberg, Liedertswil, Oberdorf, Niederdorf und Titterten gestützt auf § 34 des Kantonalen Waldgesetzes sowie auf § 34 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes, vereinbaren:

Art. 1 Revierverband

¹Die im Titel erwähnten Verbandsmitglieder bilden einen walddrechtlichen Revierverband mit dem Namen „Forstbetriebsverband Dottlenberg“ in der Form eines Zweckverbandes mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

²Die Verbandsmitglieder statten den Revierverband mit einem Grundkapital von CHF 350'000.00 aus. Dieses ist vollumfänglich bar einzubringen; es kann mit vom Revierverband übernommenen Mobilien verrechnet werden.

³Das Geschäftsjahr des Revierverbandes beginnt am 1.7. und endet am 30.6. des folgenden Jahres.

⁴Der Revierverband unterliegt der Gesetzgebung über die Beschaffungen der öffentlichen Hand.

Art. 2 Zweck und Ziel

¹Der Revierverband bezweckt die gemeinsame, fachgerechte, effektive und effiziente Bewirtschaftung und Pflege der Wälder.

²Er erbringt im Rahmen von Leistungsaufträgen Arbeiten für die Verbandsmitglieder, für die zugehörigen Einwohnergemeinden und für Dritte.

³Die Verbandsmitglieder übertragen dem Revierverband jegliche die Pflege und Nutzung ihres Waldes betreffende Belange.

⁴Der Revierverband arbeitet gewinnorientiert nach den Kriterien der kaufmännischen Rechnungsführung, er ist im weiteren folgenden Zielen verpflichtet:

- a. einer klaren Trennung von strategischen und operativen Strukturen und Organen.
- b. der Kostentransparenz und Kostenwahrheit für den Revierverband selbst und auch für die angeschlossenen Verbandsmitglieder
- c. attraktiver, langfristiger Arbeitgeber.

Art. 2 b Die Verbandsmitglieder

¹Sie delegieren jegliche hoheitlichen (gemäss Funktionendiagramm), operationellen und finanziellen Befugnisse und Verantwortlichkeiten an den Revierverband soweit es die Gesetzgebung zulässt.

²Sie treten jegliche Beiträge und Entgelte von Bund, Kanton, Dritter, welche sie zur Pflege und Bewirtschaftung ihrer Waldungen und zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben erhalten dem Revierverband ab.

³Sie erhalten die Revierkostenbudgets und -Abrechnungen, den Geschäftsbericht und den Revisionsbericht des Revierforstbetriebes zur Kenntnis.

⁴Sie partizipieren auf Basis eines Verteilschlüssels am Gewinn des Revierforstbetriebes.

⁵Sie können den Revierverband auf Basis von kostendeckenden Leistungsaufträgen mit Arbeiten, die über das jährliche Nutzungsprogramm (Holzschläge, Pflege, etc) hinausgehen, beauftragen.

Art. 3 Waldfläche

¹Die dem Revierverband unterliegenden Waldflächen der Verbandsmitglieder sowie die Gesamtwaldfläche im Hoheitsgebiet der das Forstrevier umfassenden Einwohnergemeinden sind im Anhang 1 aufgeführt.

²Die Verbandsmitglieder übergeben ihre Waldflächen dem Revierverband gegen eine jährliche Pacht zur Nutzung und Pflege. Die somit entstandene Waldfläche wird als Einheit bewirtschaftet.

³Der über die gesamte Waldfläche einheitliche Pachtzins wird von den Verbandsmitgliedern auf Antrag der Revierkommission jährlich genehmigt.

Art. 4 Revierverband und Forstbetrieb

¹Der Revierverband führt unter der Leitung des Revierförsters einen Revierforstbetrieb und eine Revierverbandsverwaltung. Er bestimmt das Revierforstbetriebs- sowie das Verwaltungspersonal und ist für die Beschaffung und den Unterhalt der für den Betrieb notwendigen Infrastruktur (Betriebsmittel, Mobilien und Immobilien) zuständig.

²Bei Bedarf kann der Revierverband Fahrhabe, Werkzeuge und Maschinen der Vertragsparteien übernehmen oder mieten und ebenso Immobilien mieten.

Art. 5 Eigentum

¹Die Wälder und ihre Erschliessungsanlagen bleiben im Eigentum der einzelnen Verbandsmitglieder.

²Die übrige für den Revierforstbetrieb nötige Infrastruktur steht im Eigentum des Revierverbandes oder wird von diesem angemietet.

³Über die vom Revierverband von den Verbandsmitgliedern übernommenen Fahrhabe, Werkzeuge und Maschinen und ihre Bewertung im Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit des vorliegenden Vertrags, wird ein Inventar geführt.

Art. 6 Arbeiten

¹Der Revierverband ist unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung zuständig für alle im Zusammenhang mit der Waldpflege, Waldbewirtschaftung und Walderhaltung notwendigen Arbeiten. Insbesondere sind dies:

- a. Kultur- und Pflegearbeiten gemäss den genehmigten Pflegeprogrammen.
- b. Die Ausführung von Holzschlägen gemäss den genehmigten Nutzungsprogrammen soweit die Arbeitskapazität dies zulässt. Im Vordergrund stehen dabei Holzschläge, bei denen die Schonung des verbleibenden Bestandes wichtig ist.
- c. Der Holzverkauf.
- d. Der Unterhalt des Wegnetzes (ohne Rückegassen) soweit dies auf die Holzerei zurückzuführen ist. Wegsanierungen gehen gemäss Waldgesetz zu Lasten der Einwohnergemeinde.
- e. Weitere Arbeiten bei Bedarf und vorhandener Arbeitskapazität.

²Die Vergabe von Arbeiten an Forstunternehmen durch die Verbandsmitglieder ist mit dem Einverständnis des Betriebsleiters möglich.

³Der Revierforstbetrieb kann, soweit freie Kapazitäten bestehen, Arbeiten für Dritte ausführen.

⁴Die Revierverbandsverwaltung ist für die Administration im Revierverband zuständig.

Art. 7 Organisation der Revierkommission

¹ Die Revierkommission ist die Versammlung der Gemeindedelegierten gemäss § 34 e Absatz 1 des Gemeindegesetzes

²Die Revierkommission setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Exekutiven der Verbandsmitglieder zusammen. Sie konstituiert sich selbst. Eine Neukonstituierung erfolgt zwingend nach den Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte.

³Der Revierförster, der von Amtes wegen an den Revierkommissionssitzungen teilnimmt, und der Kreisforstingenieur haben beratende Stimme.

⁴Die Revierkommission trifft sich mindestens viermal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung.

⁵Jedes Verbandsmitglied kann beim Vorsitzenden der Revierkommission eine ausserordentliche Revierkommissionssitzung beantragen, sie muss innerhalb 2 Monaten nach dem Antrag durchgeführt werden.

⁶Über die Revierkommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt. Protokollführerin oder Protokollführer ist ein Mitglied der Revierverbandsverwaltung.

⁷Die Einladung zu den Sitzungen und die Protokolle werden dem zuständigen Kreisforstingenieur zugestellt.

Art. 8 Stimmrecht

¹Die Verbandsmitglieder verfügen über folgende Stimmrechte:

- . Oberdorf 2 Stimmen
- . Arboldswil, Lampenberg, Liedertswil, Niederdorf und Titterten je 1 Stimme

²Entscheide der Revierkommission bedürfen des einfachen Mehrs. Bei Stimmgleichheit steht dem vorsitzenden Verbandsmitglied der Stichentscheid zu.

³Festlegung des Gewinnverteilungsschlüssels, die Festlegung des jährlichen Pachtzinses und die Wahl des Geschäftsführers bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmen gemäss Absatz 1.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen der Revierkommission

¹Die Revierkommission regelt und organisiert den gesamten Revierforstbetrieb. Sie ist insbesondere zuständig für

- a. Die Festlegung der forstpolitischen Ziele des Revierverbands unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der einzelnen Verbandsgemeinden in Bezug auf deren Waldungen.
- b. Den Aufbau und Betrieb der für den Revierverband und den Revierforstbetrieb notwendigen Verwaltung.
- c. Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- d. Die Beratung und Genehmigung des jährlichen Revierverbandsbudgets und der Revierverbandsrechnung, des Geschäftsberichtes und des Revisionsberichtes.
- e. Die Aufnahme von Darlehen für Investitionen in Fahrhabe, Maschinen und Werkzeuge, sowie zur Deckung von Verlusten.
- f. Der Revierverband kann keine Immobilien und Grundstücke erwerben.
- g. Die Verwaltung allfälliger Reserven.
- h. Die Bestimmung des Betriebsabrechnungsmodells.
- i. Die Abnahme der Betriebsabrechnung und Entlastung des Geschäftsführers.
- j. Die Festlegung des Verteilungsschlüssels gemäss Art. 11
- k. Die Verwendung eines allfälligen Betriebsgewinnes.
- l. Die Vergabe von Arbeiten an Forstunternehmen und Dritte (Submission) auf Antrag des Geschäftsführers.
- m. Die Beantragung des jährlichen Pachtzinses, der den Verbandsgemeinden als Waldeigentümer entrichtet wird. Der jährliche Pachtzins darf maximal 1,5 % vom Grundkapital betragen.
- n. Die Auswahl und Anstellung des Revierförsters / Geschäftsführers.
- o. Den Erlass einer Submissionsordnung und das Bestimmen der Finanzkompetenz des Geschäftsführers innerhalb dieser Submissionsordnung.
- p. Die Auswahl und Anstellung des Forst- und Verwaltungspersonals auf Antrag des Revierförsters.
- q. Den Erlass einer Besoldungs- und Personalverordnung.

²Der Schriftverkehr, die Verfügungen und Verträge der Revierkommission werden jeweils vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

³Zur Bewältigung ihrer Aufgaben kann die Revierkommission Fachspezialisten beiziehen, dazu ist im Revierverbandsbudget eine entsprechende Ausgabenposition vorzusehen.

⁴Die Mitglieder der Revierkommission werden nach dem Personal- und Besoldungsreglement des Revierverbandes besoldet und entschädigt.

Art. 10 Revierförster, Forstpersonal

¹Der Revierförster und das übrige Forstpersonal unterliegen den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts.

²Neben der operativen Leitung des Revierforstbetriebs hat der Revierförster die hoheitlichen Funktionen, wie sie sich aus der Waldgesetzgebung ergeben, zu erfüllen.

³Der Revierförster ist als Geschäftsführer des Revierverbandes verantwortlich für:

- a. Den operativen Betrieb des Revierforstbetriebes.
- b. Die Erstellung des jährlichen Revierverbandsbudgets auf Basis der forstpolitischen Ziele, der Nutzungsprogramme und Leistungsaufträge Dritter zuhanden der Revierkommission.
- c. Die Erstellung der Revierverbandsrechnung und des Geschäftsberichtes zuhanden der Revierkommission und der Revisionsstelle.
- d. Die Beschaffung der benötigten Betriebsmittel im Rahmen des genehmigten Revierverbandsbudgets.
- e. Die Verwaltung des Revierverbandsbudgets.
- f. Die Festlegung der Kostensätze für Arbeiten für Dritte
- g. Die Koordination des jährlichen Nutzungs- und Pflegeprogramme vor der Vergabe der Arbeiten.
- h. Den Antrag an die Revierkommission über die Vergabe von Arbeiten an Forstunternehmen und Dritte im Rahmen der Submissionsordnung des Revierverbandes.
- i. Die Erarbeitung oder Überprüfung der Stellenbeschriebe für das Forst- und Verwaltungspersonal.
- j. Die Kalkulation, Offertstellung und Annahme von Arbeiten für Dritte.
- k. Den Holzhandel und den Absatz aller anfallenden Waldprodukte und sonstigen Verkaufsgüter.
- l. Den Abschluss der für den Revierverband notwendigen Versicherungen.
- m. Den Abschluss von Miet- und Kaufverträgen im Rahmen des genehmigten Revierverbandsbudgets unter Vorbehalt der Submissionsordnung des Revierverbandes.

⁴Die Revierkommission bestimmt die Kompetenz des Geschäftsführers im Stellenbeschrieb und Funktionendiagramm.

Art. 11 Kostenteiler / Gewinnverteiler

¹Die Revierverbandsmitglieder tragen die Betriebs- und Infrastrukturkosten für den Revierverband gemäss Verteilschlüssel im Anhang 2. Bei der Übernahme von Infrastruktur gemäss Art. 4 Abs. 2 werden die Kosten mit den im Inventar (Art. 5 Abs. 3) aufgeführten Werten verrechnet.

²Am Ende des Betriebsjahres wird eine Betriebsbilanz auf der Basis der Finanzbuchhaltung erstellt. Über die Verwendung eines Gewinnes des Revierforstbetriebs entscheidet die

Revierkommission, dabei ist der Öffnung von Reserven Priorität einzuräumen. Bei einem Verlust wird dieser, soweit möglich, aus den Reserven und dem Grundkapital gedeckt oder mittels Aufnahme von Darlehen (Betriebskredit).

³Im Rahmen der forstlichen Betriebsabrechnung (BAR) wird ein separater Betriebsteil für den Ausweis der hoheitlichen Kosten verwendet. Darin werden die beitragsberechtigten Revierkosten ausgewiesen. Am Ende jeder Abrechnungsperiode lässt sich der Kosten- oder Ertragsüberschuss (=Saldo) ermitteln, indem die Revierkosten für die hoheitlichen Aufgaben den kantonalen Beiträgen gegenübergestellt werden. Dieser Saldo wird mit den Reserven verrechnet.

⁴Investitionen für Fahrhabe, Maschinen und Werkzeuge, die die verfügbaren Mittel (Reserven und Grundkapital) übersteigen, können mittels Darlehen fremdfinanziert oder durch Erhöhung des Grundkapitals durch die Verbandsgemeinden im Verhältnis des Verteilschlüssels finanziert werden.

Art. 12 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

¹Für den Revierverband wird eine Betriebsabrechnung geführt. Mit der Führung der Betriebsabrechnung kann ein spezialisiertes Unternehmen beauftragt werden.

³Der Revierverband reicht dem Forstamt beider Basel die Betriebsabrechnung zur Kenntnisnahme ein.

Art. 13 Rechnungsprüfungskommission: Bestand und Wahl, Rechnungsjahr

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern und wird auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.

²Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Juli 2004 und dauert bis zum 30. Juni 2008.

³Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

⁴Die Rechnungsprüfungskommission kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen.

Art. 14 Investitionen und Reserven

¹Die Beschaffung und der Ersatz der Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge wird in der Regel aus den Reserven des Revierverbandes finanziert. Fehlen entsprechende Reserven, werden die Kosten den Verbandsmitgliedern an Hand des Verteilschlüssels in Rechnung gestellt.

²Anschaffungen ab CHF 20'000.00 werden in der BAR als Investition behandelt. Die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen dienen der Schaffung der Reserven.

³Die Reserven des Revierverbandes dürfen den Betrag von Fr. 350'000.00 nicht übersteigen. Sie sind zinsbringend anzulegen und zweckgebunden für Investitionen im Revierverband zu verwenden.

Art. 15 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Beschlossene Vertragsänderungen unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 16 Aufhebung bisheriger Verträge

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Revierverbandsvertrages treten alle früheren Vereinbarungen und Verträge bezüglich der forstlichen Zusammenarbeit zwischen den Verbandsmitgliedern ausser Kraft.

Art. 17 Schiedskommission

¹Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind vor Beschreitung des Rechtsweges einer Schiedskommission zur Erarbeitung eines Einigungsvorschlages vorzulegen.

²Die Schiedskommission setzt sich aus je einer Person des Vertrauens der Vertragsparteien zusammen. Die Vertrauenspersonen bestimmen aus ihrer Mitte die vorsitzende Person der Schiedskommission. (Können sie sich nicht auf einen Vorsitz einigen, bestimmt das Präsidium des Kantonsgerichts die vorsitzende Person.)

³Sitz der Schiedskommission ist die Gemeinde welche zur Zeit des Streitfalles den Vorsitz in der Revierkommission hat.

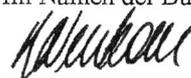
Art. 18 Schlussbestimmungen

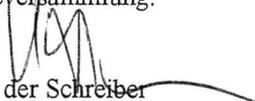
Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

4424 Arboldswil,

Im Namen der Bürgergemeindeversammlung:

den, 12. August 2004

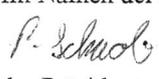

 der Präsident

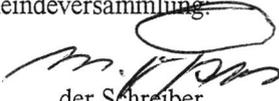

 der Schreiber


4432 Lampenberg, 15. Dez. 2004

Im Namen der Bürgergemeindeversammlung:

den, 11. Januar 2005


 der Präsident

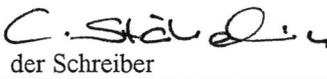

 der Schreiber


4436 Liedertswil,

Im Namen der Bürgergemeindeversammlung:

den, 18.1.05


 der Präsident


 der Schreiber


4435 Niederdorf,

Im Namen der Bürgergemeindeversammlung:

den, 25.01.05


 der Präsident


 der Schreiber


4436 Oberdorf,

Im Namen der Bürgergemeindeversammlung:

den, 1.02.05


 der Präsident

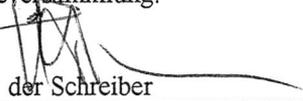

 der Schreiber


4425 Titterten,

Im Namen der Bürgergemeindeversammlung:

den, 13. September 2004


 der Präsident


 der Schreiber
Genehmigt ~~durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel Landschaft~~ mit Beschluss vom

.....
 durch den Regierungsrat Nr. 628 vom 19.04.2005

FORSTAMT BEIDER BASEL
 Kantonsforstingenieur 



Forstbetriebsverband Dottlenberg

(ehemals Forstrevier Oberdorf)

Anhang 1

Waldfläche im Forstrevierverband Dottlenberg (Stand: 30. Juni 2004)				
Körperschaft	Waldfläche im Revierverband (ha)	Waldfläche außerhalb Revierverband (ha)	Waldfläche (ha)	Total
Arboldswil	96.67			
Lampenberg	72.48			
Liedertswil	84.56			
Niederdorf	73.36			
Oberdorf	198.4			
Titterten	95.3			
Total	620.77			



Forstbetriebsverband Dottlenberg

(ehemals Forstrevier Oberdorf)

Anhang 2

Verteilschlüssel

Grundkapital

Das Grundkapital verteilt sich wie folgt:

- 50 % nach Einwohner per 30. Juni 2004
- 50 % nach Waldfläche per 30. Juni 2004

Übriges

Alle übrigen Verteilungen:

- 50 % nach Einwohner per 30. Juni des Rechnungsjahres
- 50 % nach Waldfläche per 30. Juni des Rechnungsjahres

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 628

vom 19. April 2005

Statuten für den Zweckverband Forstbetriebsverband Dottlenberg in den Gemeinden Arboldswil, Lampenberg, Liedertswil, Oberdorf, Niederdorf und Titterten - GENEHMIGUNG

Die Bürgergemeinden Arboldswil, Lampenberg, Liedertswil, Oberdorf, Niederdorf und Titterten unterbreiten, gestützt auf § 34 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG, SGS 570) und § 56 Absatz 3 Buchstabe c der kantonalen Waldverordnung (kWaV, SGS 570.11) in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG, SGS 180), die Statuten des Zweckverbandes Forstbetriebsverband Dottlenberg zur Genehmigung.

Die Statuten wurden im Herbst 2004 von den Bürgergemeindeversammlungen genehmigt (Arboldswil am 10. August 2004, Lampenberg am 15. Dezember 2004, Liedertswil am 6. Oktober 2004, Oberdorf am 12. Juni 2004, Niederdorf am 25. November 2004, Titterten am 13. September 2004). Die kommunalen Referendumsfristen sind ungenutzt abgelaufen. Die Statuten sollen rückwirkend per 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Die Zweckverbandsstatuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates (§ 48 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft, §§ 167 und 168 Buchstabe d GemG).

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I
Bürger- und Einwohnergemeinden haben gemäss § 34 kWaG zur gemeinsamen, effizienten Bewirtschaftung ihrer Waldungen einen Verband zu bilden, wenn sie im Forstrevier je mehr als 25 ha Waldeigentum besitzen (Revierversband). Diese Voraussetzung ist für alle am Zweckverband beteiligten Bürgergemeinden erfüllt.

II
Die Genehmigungsbeschlüsse der beteiligten Bürgergemeinden sind rechtskräftig.

III
Die Mitgliedgemeinden des Forstbetriebsverbandes Dottlenberg haben die Rechtsform des Zweckverbandes gemäss § 34 Absatz 1 Buchstabe c GemG gewählt. Der Zweckverband Forstbetriebsverband Dottlenberg hat damit eigene Rechtspersönlichkeit. Die Statuten erfüllen die Anforderungen der Gemeindegesetzgebung.

IV

Die Statuten enthalten zudem die waldrechtlichen Minimalinhalte gemäss § 34 kWaG und §§ 56, 58, 60, 61 und 62 kWaV und entsprechen somit auch den Vorgaben der Waldgesetzgebung.

V

Die Stabsstelle Gemeinden der Finanz- und Kirchendirektion und das Forstamt beider Basel (FbB) stimmen der Genehmigung der vorliegenden Statuten vorbehaltlos zu.

VI

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die vorliegenden Statuten sämtliche von der Gesetzgebung geforderten Inhalte aufweisen. Demgemäss können die Statuten des Zweckverbandes Forstbetriebsverband Dottlenberg in den Gemeinden Arboldswil, Lampenberg, Liedertswil, Oberdorf, Niederdorf und Titterten genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt werden.

Der Regierungsrat beschliesst:

- ://: 1. Die Statuten des Zweckverbandes Forstbetriebsverband Dottlenberg vom 15. Dezember 2004 (Datum des letzten Bürgergemeindebeschlusses) werden genehmigt.
2. Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2005 in Kraft.
3. Änderungen der Statuten bedürfen der Genehmigung der Bürgergemeindeversammlungen und des Regierungsrates.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden (§§ 43ff. des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO, SGS 271)). Es werden Verfahrenskosten erhoben (§ 20 Abs. 1 VPO). Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

- Verteiler:
- Bürgergemeinde 4424 Arboldswil (mit Statuten, zugestellt durch das FbB)
 - Bürgergemeinde 4432 Lampenberg (mit Statuten, zugestellt durch das FbB)
 - Bürgergemeinde 4436 Liedertswil (mit Statuten, zugestellt durch das FbB)
 - Bürgergemeinde 4436 Oberdorf (mit Statuten, zugestellt durch das FbB)
 - Bürgergemeinde 4435 Niederdorf (mit Statuten, zugestellt durch das FbB)
 - Bürgergemeinde 4425 Titterten (mit Statuten, zugestellt durch das FbB)
 - Revierförster, R. Lauper, Werkhof, Weidentalweg 30, 4436 Oberdorf (mit Statuten, zugestellt durch das FbB)
 - Finanz und Kirchendirektion, Stabsstelle Gemeinden, z.Hd. Herrn D. Schwörer (mit Statuten, zugestellt durch das FbB)
 - Forstamt beider Basel (3) (mit Statuten)
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Munichlin' or similar, written in a cursive style.